

Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden

Autor(en): **Jecklin, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **7 (1902)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bildung der Hebammen oder anderen geeigneten Personen anzubahnen. In Bezug auf die Seitenerbschaftssteuer glaubt ein Botanik, daß sie für einen so humanitären Zweck, wie die Krankenpflege, am besten zur Annahme zu bringen wäre.

Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden.

Prämien des Obern Bundes für Erlegung von Raubtieren.

Bei dem häufigen Vorkommen der Raubtiere in unsern Bündnerthälern sahen sich die Obrigkeiten schon im 16. Jahrhundert — wenn nicht früher — veranlaßt, Prämien auf die Erlegung von Wölfen, Bären u. auszusetzen.

Im Obern Bunde geschah dies von Bundeswegen. Artikel XXIV der Landsatzungen lautet in der Redaktion von 1713:

Von wölfen, lüchsen, bären und andern schädlichen thieren. Alle schädliche thier sollen zu allen zeiten mögen geschossen, gefangen und getötet werden, wie es immer geschehen möchte und solle von jedem bären, wolf oder luchs in der gemeind, wo ein solcher zur hand gebracht würde, bezahlt werden wie von altem heru fl. 8, jedoch daß für die junge, so ein solcher in sich hette, nichts müsse bezahlt werden.¹⁾

Daß diese schon im 16. Jahrhundert zu Recht bestandenen Gesetzesbestimmungen auch thatsächlich gehandhabt wurden, zeigt folgende Schnitzliste, die sich in den Protokollen des Obern Bundes findet.

Bundtschnitz im 1556 jar.

Thientis ain beren, ist gen²⁾

Gruob ain beren und 2 wölff, ist gen

Lungniß³⁾ ain beren und ain wolff, ist gen

Trünß⁴⁾ 2 beren, ist gen

Masar⁵⁾ ain wolff

Koffly⁶⁾ ain beren, ist gen

Stem Lungniß hend 3 wolff, sind um die 2 verchnet und ainem brist⁷⁾ noch.

Schams hat 2 beren und ain wolff, ist gen.

Das ist dar bundtschnitz im 1557 jar.

Thientis hat ain wolff, ist gen

Waltenspurg hat 3 wolff, ist gen

¹⁾ Wagner und Salis, Rechtsquellen S. 71. ²⁾ gegeben. ³⁾ Lungnez
⁴⁾ Trins. ⁵⁾ Misoz. ⁶⁾ Roveredo. ⁷⁾ fehlt.

Trüms hat 2 beren, ist gen
Emßz hat ain beren und ain wolff, ist gen
Kozinßz ain wölff, ist gen
Schams hat 4 wölff, ist gen
Kindwald ain wolff
Masax ain wolff, ist gen
Kuooffle ain beren, ist gen.

J. Jeklin.

Litterarisches.

Dr. Carl Camenisch: Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio. Kommissionsverlag der Hitzschen Buchhandlung in Chur. Preis Fr. 5.—. Den zahlreichen, bereits erschienenen Arbeiten, welche in sehr verdankenswerter Weise diesen oder jenen bisher mehr oder weniger im Dunkeln liegenden Zeitabschnitt unserer Landesgeschichte eingehender erforscht und zur Darstellung gebracht haben, reiht sich die vorliegende umfangreiche Schrift würdig an. An Hand eines reichen, in verschiedenen Archiven des In- und Auslandes zerstreuten, bisher meist ungedruckten und darum wenig bekannten Quellenmaterials hat der Verfasser ein markantes Bild der Person des im Mittelpunkte der gegenreformatischen Bewegung stehenden Erzbischofs von Mailand und dessen Thätigkeit im Veltlin und im Misox entworfen und dadurch uns einen wertvollen Einblick eröffnet in eine bisher zu wenig erforschte Epoche der bündnerischen Staats- und Kirchengeschichte. Besonders interessant und wertvoll ist der Teil der Schrift, welcher die Landesschule in Sondrio behandelt.

Der durchwegs sehr günstigen Beurteilung, welche die sehr fleißige und von ernstem Studium zeugende Arbeit in der bündnerischen und schweizerischen Presse, sowie in der theologischen und historischen Fachlitteratur gefunden hat, schließt sich das „Bündn. Monatsblatt“ mit voller Ueberzeugung an.

*

*

Mit dem Volks-Universal-Lexikon von Dr. C. Dennert, das in zwei stattlichen Bänden zum Preise von 20 Fr. vor uns liegt, ist ein Werk geschaffen, wie es die Gegenwart mit Nachdruck fordert, ein Buch für Jedermann, für den Reichen wie für den Armen, für den Gelehrten, wie für den Mann mit einfachster Bildung. Es ist ein ungemein praktisch angelegtes, handliches Nachschlagebuch, das in allen Fragen und Lagen des Lebens in klarer, für Jedermann verständlicher Form Belehrung und Auskunft gibt und somit geeignet ist, die umfangreichen und teuren großen Encyclopädien zu ersetzen. Die Sprache ist volkstümlich gehalten, ohne vulgär zu werden; der Inhalt verzichtet auf unnötigen Ballast und kann dadurch Themata von wirklicher